

VGs - Anzeiger



AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“

Internet Adresse: www.vg-saale-rennsteig.de

Mitgliedsgemeinden:

Birkenhügel, Blankenstein, Blankenberg, Harra, Neundorf, Pottiga, Schlegel

Nr. 05

Samstag, 2. Mai 2015

Jahrgang 2015

*Straßenbaubeginn
L 1095
in Neundorf
in Richtung Hornsgrün*



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

	Seite
Haushaltssatzung VG „Saale-Rennsteig“	2
Satzung über die Benutzung des Kinderhortes	3
Hundesteuersatzung Gemeinde Blankenberg	6
Haushaltssatzung Gemeinde Neundorf	7
Haushaltssatzung Gemeinde Pottiga	8

NICHTAMTLICHER TEIL

Hauptamt	9
Bereich Finanzen	9
Geburtstagsjubiläen	10
Einwohnermeldeamt	11
Entgeltordnung Gemeinde Blankenberg	11
Veranstaltungen	13

Die nächste Ausgabe des
„VGs - Anzeigers“

erscheint am 29.05.2015.

Redaktionsschluss ist der 19.05.2015.

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft

HAUSHALTSSATZUNG

der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ (Landkreis Saale-Orla) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinschaftsversammlung der VG „Saale-Rennsteig“ mit Beschluss (§ 57 ThürKO) vom 28. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.864.000,00 Euro

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 72.200,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 0 v.H.
(Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 0 v.H.

2. Gewerbesteuer

0 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **310.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage der Gemeinden beträgt **513.240,00 Euro**.

(**120,00 Euro/Einwohner** bei einer Einwohnerzahl von 4.277)

Die Umlage zum Betreiben der gemeinschaftlichen Kinder-einrichtung beträgt 529,50 Euro monatlich je zu betreuendes Kind aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

Für anfallende Investitionsausgaben (Ansatz 2015 – 8.000,00 Euro) in der gemeinschaftlichen Kindereinrichtung wird eine Umlage vom maximal 61,00 Euro jährlich je betreutes Kind aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erhoben.

Die Umlage zum Betreiben der Horteinrichtung für Kinder der Gemeinde Harra beträgt 246,50 Euro monatlich je zu betreuendes Kind. Die Umlage ist nur durch die Gemeinde Harra zu tragen.

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Blankenstein, 13. März 2015

VG „Saale-Rennsteig“



Wirth
Gemeinschaftsvorsitzender



Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 57 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan und seine Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 in der Zeit

von **Montag, dem 4. Mai 2015**

bis zum **Mittwoch, dem 20. Mai 2015**

im Verwaltungsgebäude der
Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“
Zimmer 2.5
Rennsteig 2
07366 Blankenstein

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt nach § 21 Absatz (3) ThürKO. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 9. Februar 2015 liegt vor.



SATZUNG

über die Benutzung des Kinderhortes in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig in der Sitzung am 29. Januar 2015 die folgende Satzung über die Benutzung des Kinderhortes beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Hort wird von der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Horteinrichtung steht ausschließlich Kindern, die in der Gemeinde Harra ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Hort besteht nicht.

(2) Im Hort werden Kinder vom Beginn bis zum Ende der Grundschulzeit betreut.

(3) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(4) Unter der Voraussetzung freier Platzkapazitäten sowie unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels ist die zeitweilige Betreuung von Besucherhortkindern aus der Gemeinde Harra in der Einrichtung möglich.

Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht.

(5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

(1) Der Hort ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese durch Aushang in der Einrichtung bekannt zu machen.

(2) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt der Hort geschlossen.

An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) kann die Einrichtung ebenfalls

schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Einrichtung bekannt gegeben wird.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die genaue Schließzeit wird durch die Leitung der Einrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die aufsichtsführende Erzieherin das Kind im Hort in Empfang nimmt (Frühhort) bzw. wenn das Kind seitens des Erziehungspersonals am Bus in Empfang genommen wird (nach Schulschluss).

Sie endet bei der Übergabe des Kindes in den Bus (Frühhort) bzw. beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin (nachmittags).

(2) Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

§ 7

Pflichten der Eltern

(1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(2) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.

(3) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes einzuhalten und die Benutzungsgebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Versicherung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

**§ 11
Abmeldung**

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats über die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vorzunehmen.

Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinschaftsvorsitzende nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(3) Werden die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

Eine Neuaufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten frühestens am ersten Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

**§ 12
Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten

Name und Anschrift der Eltern und des Kindes
Geburtsdatum des Kindes sowie
weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

b) Benutzungsgebühr

Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Blankenstein, 21. April 2015



Wirth
Gemeinschaftsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



SATZUNG

**über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kinderhortes
in kommunaler Trägerschaft
der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung des Kinderhortes in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vom 1. Januar 2015 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig in der Sitzung am 29. Januar 2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Kinderhort in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig erhebt für die Benutzung des Hortes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Horteinrichtung besuchen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Benutzung des Hortes entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Hort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

**§ 5
Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig zu entrichten.
Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (3) Die Gebührenpflicht für Besucher Kinder entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.
Die Gebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Einrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

Für Besucherkinder werden die Gebühren tageweise erhoben.

Die Benutzungsgebühren werden vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung fällig und sind in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig zu entrichten.

Der Einzahlungsbeleg ist am ersten Tag der Aufnahme bei der Leiterin der Einrichtung vorzulegen.

- (4) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Einrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Einrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, zum Beispiel zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen bzw. sonstigen Schließzeiten geschlossen bleibt.

Wird in den Sommerferien die Einrichtung zwei Wochen geschlossen, erfolgt ebenso keine Reduzierung.

- (2) Wird ein Kind in den Hort aufgenommen, ist unabhängig vom Aufnahmedatum die volle Monatsgebühr zu entrichten.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Hort beträgt die **monatliche** Benutzungsgebühr pro betreuten Kind **50,00 Euro**
- (2) Werden Kinder für eine kurzfristige Betreuung im Hort aufgenommen, beträgt die **tägliche** Benutzungsgebühr **8,00 Euro**

§ 8 Festlegung der Benutzungsgebühren, Auskunftspflichten

Der Gebührenschuldner erhält einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Blankenstein, 21. April 2015



Wirth
Gemeinschaftsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Bekanntmachung vom 20. April 2015

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 31. Dezember 2014 auf Grund der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen.

Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter

www.bodenrichtwerte-th.de

im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Orla-Kreises

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
im Katasterbereich Pößneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pößneck

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:
VGS „Saale-Rennsteig“
07366 Blankenstein
Rennsteig 2
Tel.: 03 66 42 / 29 60 0
Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung:
Satz & Media Service Uwe Nasilowski
07338 Kaulsdorf
Straße des Friedens 1a
Tel.: 03 67 33 / 2 33 15
Fax: 03 67 33 / 2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: monatlich – Kostenfreie Verteilung an alle Haushalte der VGS „Saale-Rennsteig“.

Weitere Exemplare sind kostenfrei in der VGS „Saale-Rennsteig“ – Hauptamt – erhältlich.

SATZUNG

der Gemeinde Blankenberg über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Blankenberg folgende Hundesteuersatzung:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 4

Steuermäßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

1. für den ersten Hund	50,00 Euro
2. für den zweiten Hund	65,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	90,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

- (2) Als gefährliche Hunde gelten gemäß § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren

1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

- (5) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach Abs. 1.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind. Dies ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen (G, aG, H, Bl oder B) nachzuweisen.
2. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
3. Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Haltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausführung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierten Brauchbarkeitsprüfungen oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

Der Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse nach § 4 Abs. 5 erhoben.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn innerhalb den letzten drei Kalenderjahre nicht wenigstens einmal Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
- der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist
 - im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig auf Verlangen vorgelegt werden
 - die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig anzuzeigen.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- Der Steuerbescheid gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

In den Folgejahren ist die Steuer in einem Jahresbetrag bis zum 1. Juli zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflicht

- Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig schriftlich anzumelden.
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2, ist dies bei der Anmeldung anzugeben.
- Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 18 S. 1 Nr. 2 ThürKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht fristgemäß anzeigt
 - als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
 - als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 bei der Anmeldung des Hundes nicht angibt, dass dieser als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2 gilt

- Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. März 2002 außer Kraft.

Blankenberg, den 21. April 2015



Wietzel
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	
Freitag	08.00 - 11.00 Uhr	

Gemeinde Neundorf

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Neundorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Neundorf mit Beschluss (§ 57 ThürKO) vom 4. März 2015 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 535.400,00 Euro

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.800,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 295 v.H.
(Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.

2. Gewerbesteuer

383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **89.200,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Blankenstein, 17. April 2015

Gemeinde Neundorf


Jahn
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 57 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan und seine Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 in der Zeit

von **Montag, dem 4. Mai 2015**

bis zum **Mittwoch, dem 20. Mai 2015**

im Verwaltungsgebäude der
Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“
Zimmer 2.5
Rennsteig 2
07366 Blankenstein

während der üblichen Dienststunden und in der Gemeinde Neundorf zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt nach § 21 Absatz (3) ThürKO. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 16. März 2015 liegt vor.

Gemeinde Pottiga

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Pottiga (Landkreis Saale-Orla) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Pottiga mit Beschluss (§ 57 ThürKO) vom 20. März 2015 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 410.150,00 Euro
und im
Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 502.900,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 295 v.H.
(Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.

2. Gewerbesteuer

383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **68.300,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Pottiga, den 30. April 2015

Gemeinde Pottiga


Sell
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 57 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), letzte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan und seine Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 in der Zeit

von **Montag, dem 4. Mai 2015**
bis zum **Mittwoch, dem 20. Mai 2015**
im Verwaltungsgebäude der
Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“
Zimmer 2.5
Rennsteig 2
07366 Blankenstein

während der üblichen Dienststunden und in der Gemeinde Blankenstein zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt nach § 21 Absatz (3) ThürKO. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 30. März 2015 liegt vor.

**ENDE
AMTLICHER TEIL**

**NICHTAMTLICHER
TEIL**

Bereich Finanzen

Bauplätze!

In folgenden Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressierte zur Verfügung:

Gemeinde Neundorf	
Baugebiet „An der Kuppel“	Preis 46,02 Euro/m ²
Gemeinde Schlegel	
Baugebiet „In den Beunten“	Preis 35,79 Euro/m ²
Gemeinde Harra	
Baugebiet „Not“	Preis 47,55 Euro/m ²
Gemeinde Blankenberg	
Baugebiet „Flurweg“	Preis 39,00 Euro/m ²
Gemeinde Pottiga	
Baugebiet „Waldstraße“	Preis 32,38 Euro/m ² Preis 27,27 Euro/m ²

Hauptamt

Beschlüsse der Gemeinden

BIRKENHÜGEL

- B-Nr. 23-01/15** Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 5. Dezember 2014
- B-Nr. 24-02/15** In Abgang stellen von Haushaltsresten im Jahr 2014 für das Jahr 2015
- B-Nr. 25-03/15** Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014
- B-Nr. 26-04/15** Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Birkenhügel
- B-Nr. 27-05/15** Finanzplan und Investitionsprogramm 2014 bis 2018

POTTIGA

- B-Nr. 43-22/15** Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Pottiga
- B-Nr. 44-23/15** Finanzplan und Investitionsprogramm 2014 bis 2018
- B-Nr. 46-25/15** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 6. März 2015

SCHLEGEL

- B-Nr. 28-09/15** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. Februar 2015
- B-Nr. 29-10/15** Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Schlegel
- B-Nr. 30-11/15** Finanzplan und Investitionsprogramm 2014 bis 2018

HARRA

- B-Nr. 29-08/15** Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17. Februar 2015
- B-Nr. 30-09/15** Zustimmung zum Bauantrag „Neubau eines Blockhauses“
- B-Nr. 31-10/15** Zustimmung zum Bauantrag der Frau Anja Hoffmann, Lobensteiner Straße 54 zum Ersatzneubau eines Gartenhauses



Bereich Finanzen

Kommunale Wohnungen

Folgende kommunale Wohnungen stehen zur Vermietung frei:

NEUNDORF

- **Köseleweg 9**
OG links 71,11 m²
Kaltmiete: 4,35 Euro/m² zuzüglich BK
- **Köseleweg 9**
EG links 72,22 m²
Kaltmiete: 4,35 Euro/m² zuzüglich BK
- **Dorfbachweg 18 ab 01.07.2015**
EG links 57,33 m²
Kaltmiete: 4,35 Euro/m² zuzüglich BK

Nachrichten aus der Meldestelle

Sterbefälle

Blankenberg

22.03.2015 Axel Friedrich
im Alter von 64 Jahren

Blankenstein

28.03.2015 Inge Hohmeister
im Alter von 84 Jahren

15.04.2015 Horst Reich
im Alter von 81 Jahren

Kießling

12.04.2015 Bernd Grundig
im Alter von 62 Jahren

Neundorf

22.03.2015 Helmut Stock
im Alter von 82 Jahren

Pottiga

24.03.2015 Gertrud Wurzbacher, geb. Flügel
im Alter von 78 Jahren

Eheschließung

Pottiga/Lichtenberg

Rudolf Daschner und Diana Daschner,
geb. Stößel

*Wir gratulieren recht herzlich
und wünschen Glück und Gesundheit!*

Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Eheschließungen bzw. Ehejubiläen veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

Geburtstagsjubiläen

Geburtstagsjubiläen im Mai 2015

Birkenhügel

30.05. Herbert Kraut zum 85. Geburtstag

Blankenberg

09.05. Gunter Thiemann zum 65. Geburtstag
10.05. Jutta Adam zum 85. Geburtstag
10.05. Ella Grüner zum 90. Geburtstag
12.05. Gisela Daun zum 70. Geburtstag
26.05. Hans-Jürgen Schättler zum 65. Geburtstag

Blankenstein

05.05. Günter Sturm zum 85. Geburtstag
07.05. Klaus Horack zum 70. Geburtstag
10.05. Gerhard Meyer zum 70. Geburtstag
17.05. Erika Böhme zum 75. Geburtstag
20.05. Ulrich Grüner zum 65. Geburtstag
28.05. Peter Müller zum 65. Geburtstag

Harra

12.05. Alicja Bant zum 65. Geburtstag
31.05. Helga Strobel zum 70. Geburtstag

Neundorf

04.05. Sigrid Findeiß zum 70. Geburtstag
13.05. Dietrich Horn zum 65. Geburtstag

Pottiga

11.05. Christa Horn zum 75. Geburtstag
16.05. Ilse Tube zum 75. Geburtstag
16.05. Helmut Wurzbacher zum 80. Geburtstag

Schlegel

08.05. Jenny Griebach zum 91. Geburtstag

*Wir gratulieren recht herzlich
und wünschen allen Jubilaren Glück und Gesundheit!*



Es wird darauf hingewiesen, dass alle Jubiläen durch das Einwohnermeldeamt hier veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

Nutzen Sie Ihren
VGS - Anzeiger
auch kostengünstig
für private Danksagungen und Mitteilungen
bei Festlichkeiten und Höhepunkten
im persönlichen Leben!

Einwohnermeldeamt

!!! BITTE BEACHTEN !!!

Neuausstellung von Dokumenten

Werte Bürgerinnen und Bürger!

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonalausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.

Bitte bringen Sie diese bei der Beantragung mit, ansonsten kann keine Neuausstellung von Dokumenten erfolgen.

Bei Zuzug vorzulegende Unterlagen – bezogen auf die anzumeldenden Personen:

- alle vorhandenen Dokumente (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechtsklärung
- Zustimmungserklärung des nicht mit zuziehenden Elternteils bei gemeinsamen Sorgerecht

gez. i. A. Peter
Einwohnermeldeamt

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Laut § 32 Abs. 2 Thüringer Meldegesetz darf die Meldebehörde Mitgliedern von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erteilen.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dies erfolgt schriftlich in der VG Saale-Rennsteig Blankenstein im Einwohnermeldeamt zu den bekannten Öffnungszeiten.

Wer die Veröffentlichung seines Ehejubiläums wünscht, bitte ich, sich ebenfalls in der VG Saale-Rennsteig Blankenstein – Einwohnermeldeamt – zu melden, da nicht alle Eheschließungsdaten erfasst sind und von den Standesämtern keine Auskunft erteilt wird.

gez. i. A. Peter
Einwohnermeldeamt

Gemeinde Blankenberg

Entgeltordnung für die Nutzung kommunalen Eigentums der Gemeinde Blankenberg

Aufgrund des § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenberg in seiner Sitzung am 12. März 2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgelterhebung

- (1) Für die Benutzung der in dieser Entgeltordnung erfassten Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Gemeinde Blankenberg werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen können die Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Bürgermeister zu Vereinszwecken kostenlos überlassen werden.

§ 2

Entgeltschuldner

Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen ist der Veranstalter auch Entgeltschuldner.

Bei Nutzung von einzelnen Räumen, Anlagen und Geräten ist der jeweilige Benutzer zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet.

Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 3

Saal im „Haus der Vereine“

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt:
 - bei Veranstaltungen bis zu drei Stunden **130,00 Euro/Tag**
 - bei Veranstaltungen über drei Stunden **140,00 Euro/Tag**Ab dem 2. Veranstaltungstag werden bei Nutzung pauschal erhoben **90,00 Euro/Tag**
 - (2) Bei der Überlassung des Saals zu Vorbereitungsarbeiten einer Veranstaltung (zum Beispiel Kirmes und Fasching) werden in Rechnung gestellt **10,00 Euro/Tag** maximal jedoch **25,00 Euro/Woche**
 - (3) Der Nutzungsberechtigte hat eine Kautionsleistung zu hinterlegen für:
 - a) die Saalbenutzung **300,00 Euro**
 - b) die Thekenbenutzung bei Inanspruchnahme der Schankanlage **200,00 Euro**Zur Zahlung der Kautionsleistung ist derjenige verpflichtet, der die Nutzung beantragt hat. Die Kautionsleistung ist vor der Schlüsselübergabe in der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig (Kasse) zu hinterlegen.
Nach ordnungsgemäßer, vollständiger und sauberer Rückgabe des Saals wird die Kautionsleistung mit dem zu zahlenden Benutzungsentgelt verrechnet.
- Bei festgestellten Mängeln in der Reinigung sowie als Ersatz für beschädigtes oder entwendetes Inventar wird die Kautionsleistung ganz oder teilweise einbehalten. Darüber hinaus gehende Schadensersatzforderungen behält sich die Gemeinde vor.

- (4) Pauschale Entgelte werden erhoben für:
 - a) die Thekenreinigung **20,00 Euro**
 - b) die Bereitstellung der Saaleindeckung (Tischdecken) inklusive deren Reinigung **40,00 Euro**

**§ 4
Gemeinschaftsraum im „Haus der Vereine“**

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt für den Gemeinschaftsraum
50,00 Euro/Tag
- (2) Vereinen wird der Gemeinschaftsraum kostenfrei zur Verfügung gestellt, wenn sie bereits einen Raum im „Haus der Vereine“ angemietet haben.

**§ 5
Aufenthaltsraum im Feuerwehrhaus**

Für die Überlassung des Aufenthaltsraumes werden berechnet
50,00 Euro/Tag

**§ 6
Tonnengewölbe (Schossberg 1)**

- (1) Das Nutzungsentgelt für das Tonnengewölbe beträgt
35,00 Euro/Tag
zuzüglich einer Energiepauschale von **30,00 Euro/Tag**
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat eine Kautions in Höhe von **200,00 Euro** zu hinterlegen.

**§ 7
Inventar**

Folgende Entgelte werden berechnet für die Ausleihe von:

- Tischen **1,00 Euro/Stück/Tag**
- Stühlen **0,50 Euro/Stück/Tag**
- Bierzeltgarnituren **4,00 Euro/Stück/Tag**

**§ 8
Gemeindefahrzeuge und Geräte**

- (1) Für die Überlassung des Lkw mit Fahrer wird je Stunde und Einsatz berechnet:
- a) im Ortsbereich **30,00 Euro**
 - b) außerörtlich pro gefahrenen Kilometer zusätzlich **1,00 Euro**
- (2) Für die Überlassung des Multicars mit Fahrer wird je Stunde und Einsatz berechnet:
- a) im Ortsbereich **30,00 Euro**
 - b) außerörtlich pro gefahrenen Kilometer zusätzlich **1,00 Euro**
- (3) Das Ausleihen des Frontladers inklusive Fahrer ist ausschließlich im Ortsbereich möglich und kostet pro Einsatz und je angefangene Viertelstunde **10,00 Euro**
- (4) Die Leihgebühr für die Rüttelplatte beträgt **20,00 Euro/Tag** und beinhaltet keinen Kraftstoff.
- (5) Das Ausleihen des Lastenhängers einschließlich der Bereitstellung durch den Bauhof wird berechnet mit **10,00 Euro/Tag**

**§ 9
Aushänge an den öffentlichen Verkündungstafeln**

- (1) Aushänge an öffentlichen Verkündungstafeln sind wie folgt kostenpflichtig:
- DIN A5 **0,50 Euro/Stück**
 - DIN A4 **1,00 Euro/Stück**
 - DIN A3 **1,50 Euro/Stück**
 - größere Formate **2,50 Euro/Stück**
- (2) Aushänge gewerblicher Art sind wie folgt kostenpflichtig:
- DIN A5 **10,00 Euro/Stück**
 - DIN A4 **15,00 Euro/Stück**

**§ 10
Werbetafeln im öffentlichen Raum**

- (1) Für die ständige Anbringung von Werbetafeln durch Gewerbetreibende und Firmen innerhalb der Gemeinde Blankenberg sind zu entrichten bei:
- Tafeln < 1 qm **30,00 Euro/Jahr**
 - Tafeln ≥ 1 qm **50,00 Euro/Jahr**
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Werbetafeln an oder auf privatem Raum.

**§ 11
Verkaufsstände in der Gemarkung Blankenberg**

- (1) Das Standgeld für gewerbetreibende Händler, die regelmäßig in Blankenberg ihre Waren anbieten, beträgt **15,00 Euro/Monat** und mit Bereitstellung von Elektroenergie **25,00 Euro/Monat**
- (2) Sonstige gewerbetreibende Händler haben **5,00 Euro/Tag** Standgeld zu entrichten.
- (3) Für die einmalige Bereitstellung von Elektroenergie wird berechnet **2,50 Euro/Tag**

**§ 12
Erstattung und Ersatzleistungen**

Bei Beschädigungen des zur Benutzung überlassenen Eigentums der Gemeinde Blankenberg sind Ersatzleistungen zur Reparatur, Sanierung und zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Blankenberg, den 12. März 2015



Wietzel
Bürgermeister
der Gemeinde Blankenberg



**Die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig
bleibt am 15. Mai 2015 geschlossen**

Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung Ihrer Behördengänge, dass die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig in diesem Jahr am **Freitag, dem 15. Mai 2015 geschlossen** bleibt.

Im Besonderen weisen wir darauf hin, dass Ihnen deshalb auch das Einwohnermeldeamt an diesem Tag nicht zur Verfügung steht.

Sollten Sie eine Auslandsreise planen, prüfen Sie bitte rechtzeitig, ob Sie im Besitz der hierfür erforderlichen Reisedokumente (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass) sind und ob Ihre Dokumente noch Gültigkeit besitzen.

Ab 18. Mai 2015 steht Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Wirth
Gemeinschaftsvorsitzender

Veranstaltungen

Veranstaltungstipps

Mai 2015

Freitag, 1. Mai 2015

Feldbahn der Papierfabrik Blankenberg

10.00 Uhr kleiner Fahrtag ohne Rahmenprogramm (bis 17.00 Uhr)
Abfahrt nach Bedarf ab alter Papierfabrik oder Zug anfordern vom
Parkplatz Ziegelhütte Blankenstein
max. fünfzehn Plätze pro Zug
Info 0174/5405270

Freitag, 1. Mai 2015

Frankenwaldverein e.V. OG Blankenberg

13.00 Uhr **Wanderung Mödlareuth mit Dreistaatenstein**

Sonntag, 3. Mai 2015

Naturführer-Angebot Wanderung

„*Verborgene Welten – die mittelalterlichen „Bergbausiedlungen“*“
und Einzelgehöfte zwischen Kießling und Kulm (Schlegel)

Ansprechpartner Herr Marco Till (Kießling)

Telefon 03 66 42/23681

13.00 Uhr Treffpunkt Kießling, Am Geräumde 6 (bis 16.00 Uhr)

Freitag, 8. Mai 2015

„Zum Rondell“ Birkenhügel

Grillfest am Lagerfeuer

Samstag, 9. Mai 2015

Sozialverband VdK Ortsverband Bad Lobenstein

Frühlingsfest für alle Mitglieder

Vortrag vom Notar Herr Werner

14.00 Uhr Getränkehandel Petzold Bad Lobenstein
Rückmeldung bitte bis 5. Mai 2015 an:
Frau Heinßmann 03 66 42/2 21 07 oder
Frau Wenzel 03 66 42/2 23 54

Mittwoch, 13. Mai 2015

Briefmarkenfreunde Naila e.V. – OG Blankenstein

19.00 Uhr **Gruppenabend**

Gasthaus „Rennsteig“ Blankenstein

Mittwoch, 13. Mai 2015

Neundorf

Freizeit- und Seniorentreff

Donnerstag, 14. Mai 2015

Frankenwaldverein e.V. – OG Blankenberg

Sternwanderung Radspitz Seibelsdorf



Donnerstag, 14. Mai 2015

Feldbahn der Papierfabrik Blankenberg

10.00 Uhr kleine Fahrtage ohne Rahmenprogramm (bis 17.00 Uhr)
max. fünfzehn Plätze pro Zug
Info 0174/5405270

Donnerstag, 14. Mai 2015

Himmelfahrt-Imbiss im Wanderstützpunkt

10.00 Uhr **MUSI – KALISCHES im Wanderstützpunkt**
mit kleinen Überraschungen und musikalischer Umrahmung

Donnerstag, 14. Mai 2015

„Zum Rondell“ Birkenhügel

Himmelfahrt

Donnerstag, 14. Mai 2015

Volkssolidarität – Gruppe Pottiga

Kaffeenachmittag im Rondell Birkenhügel

14.00 Uhr Abfahrt

14.30 Uhr Beginn

Samstag, 16. Mai 2015

Neundorf Gemeindefaal

21.00 Uhr „**Schlageranfall**“ mit Wob Robber

Sonntag, 17. Mai 2015

Feldbahn Blankenberg

10.00 Uhr Großer Fahrtag mit halbstündlichem Pendelverkehr zum Tag der offenen Tür in der alten Papierfabrik zum internationalen Museumstag 2015 mit Bewirtung (bis 17.00 Uhr)

Fr-So, 22.-24. Mai 2015

WSV Rosenthal e.V.

35. Thüringer Regatta

Bootshaus Saaldorf

Wettkämpfe über die Sprintdistanz 200 m bis zur Langstrecke 6.000 m

Sonntag, 24. Mai 2015

Feldbahn Papierfabrik Blankenberg

kleiner Fahrtag

10.00 Uhr Abfahrt ab alter Papierfabrik oder Zug anfordern vom Parkplatz Ziegelhütte Blankenstein (bis 17.00 Uhr)
Info 0174/5 40 52 70

Donnerstag, 28. Mai 2015

Frankenwaldverein e.V. – OG Blankenberg

13.00 Uhr **Wiesenpanoramaweg** Nordhalben 4,5 km

Samstag, 30. Mai 2015

Rennsteigschützen Blankenstein e.V.

Feier zum zehnjährigen Bestehen des Vereines

Sonntag, 31. Mai 2015

Kinderfest in Schlegel

14.30 Uhr Beginn auf dem Kinderspielplatz
Spiele und Wettbewerbe für Kinder
Es gibt kleine Preise zu gewinnen!

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Es lädt ein der Frauenverein Schlegel

Fr-So, 29.-31. Mai 2015

DORFFEST BIRKENHÜGEL 2015

Freitag, 29. Mai 2015

18.00 Uhr Bierzeltbetrieb
20.00 Uhr Chronikabend „25 Jahre Feuerwehrverein“
Tanz mit „Feeling“
Eintritt frei!

Samstag, 30. Mai 2015

14.00 Uhr Ausscheid der Feuerwehren im Löschangriff
21.00 Uhr Tanz mit „Rosa“

Sonntag, 31. Mai 2015

10.00 Uhr Fröhlschoppen
14.00 Uhr **Kinderfest** mit
Tombola
Kinderschminken
Hüpfburg
15.00 Uhr „Sautrogrennen“
Ausklang mit „Disco 2000“

Samstag und Sonntag Kaffee und Kuchen

Es lädt ein der Feuerwehrverein Birkenhügel



jeden Dienstag im Monat

Rennsteigschützen Blankenstein e.V.
18.00 Uhr **Trainingsschießen für Jedermann** (bis 20.00 Uhr)
Schießanlage Blankenstein

jeden Donnerstag im Monat

Volkssolidarität Harra
14.00 Uhr **Rentnertreff – Kaffee- und Spielenachmittag**

Änderungen vorbehalten!

Touristik-Information der VG Saale-Rennsteig

07366 Blankenstein

Telefon: 03 66 42/29533

E-Mail: touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de

Homepage: www.vg-saale-rennsteig.de
www.blankenstein-am-rennsteig.de



Feldbahn Blankenberg

KLEINE FAHRTAGE im 1. Halbjahr 2015 10.00 – 17.00 Uhr

Maifeiertag, 1. Mai 2015
Pfingstsonntag, 24. Mai 2015

*ohne Rahmenprogramm,
Abfahrt nach Bedarf ab alter Papierfabrik bzw.
Zug anfordern vom Parkplatz Ziegelhütte Blankenstein
(Tel. 0174/5405270)*

GROBE FAHRTAGE halbstündlicher Pendelverkehr 10.00 – 17.00 Uhr

Sonntag, 17. Mai 2015
*Internationaler Museumstag 2015
Tag der offenen Tür in der alten Papierfabrik
mit Bewirtung*

Sa/So, 11./12. Juli 2015
*Festwochenende „120 Jahre Pferdebahn“
mit Gastfahrzeugen, Lokparade und Bewirtung
(max. 15 Plätze/Zug, Abbruch bei Starkregen)*

Verstehen Sie Ihre Steuererklärung

Bei uns finden Sie Antworten auf Ihre Fragen. Wir kümmern uns um Ihre Steuererklärung. Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-) Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Machen Sie den ersten Schritt zum Steuersparen – rufen Sie uns an!

Wissen, wie man Steuern spart!

Beratungsstelle:
Telehaus Lobenstein, 07356 Bad Lobenstein,
Karl-Marx-Straße 39, Leiter: Herr Pasold
Zertifiziert durch den „PVL Prüfungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.“ privater Fachverband,
Telefon: 03 66 51/35 00
www.vlh.de/bst/8377

VLH
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
Lohnsteuerhilfevereine
43 Jahre Vertrauen

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8-17 Uhr, Sa nach Vereinbarung

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Harra

Veranstaltungskalender Monat Mai 2015

Freitag, 1. Mai 2015

08.30 Uhr Gemeindegewandertag
Start in Friesau

20.00 Uhr Stammtisch

Sonntag, 3. Mai 2015

09.30 Uhr **Abendmahlsgottesdienst in Harra**

Mittwoch, 6. Mai 2015

16.15 Uhr Tanz-Kids im CVJM

Sonntag, 10. Mai 2015

09.00 Uhr **Treffpunkt Kirchen-Kids** im CVJM

09.30 Uhr **Predigtgottesdienst in Harra**

Dienstag, 12. Mai 2015

16.15 Uhr Konfirmandenunterricht im Pfarrhaus

Donnerstag 14. Mai 2015

10.00 Uhr **Himmelfahrtsgottesdienst in Kiebling
bei Gerti Müller** (Ortsausgang Schlegel rechts)

Sonntag, 17. Mai 2015

09.30 Uhr **Gottesdienst
mit Konfirmandenprüfung in Harra**

Mittwoch, 20. Mai 2015

16.15 Uhr Tanz-Kids im CVJM

Pfingstsonntag, 24. Mai 2015

09.30 Uhr **Abendmahlsgottesdienst**

18.45 Uhr Teens-Treff
Fahrt zur Jesus-Night -
Pfingsttagung Bobengrün

Pfingstmontag, 25. Mai 2015

14.30 Uhr Seniorenkreis

Dienstag, 26. Mai 2015

16.15 Uhr Konfirmandentreffen im Pfarrhaus

Sonntag, 31. Mai 2015

09.30 Uhr **Konfirmation in Harra**

Freitag, 5. Juni 2015

20.00 Uhr Stammtisch im „Rondell“ Birkenhügel

Sonntag, 7. Juni 2015

09.30 Uhr **Predigtgottesdienst in Harra**

Angaben ohne Gewähr, bitte vergleichen Sie die Termine in der Tagespresse.



Besondere Termine im Kirchspiel Blankenberg und in der Region

Montag, 27. April 2015

14.00 Uhr Blankenberg *Seniorenachmittag*

Sonntag, 10. Mai 2015

09.00 Uhr Pottiga *Gottesdienst mit Abendmahl*
10.30 Uhr Blankenberg *Gottesdienst mit Abendmahl*

Donnerstag, 14. Mai 2015

14.30 Uhr Seubtendorf *Regionalgottesdienst
im Grünen
am Himmelfahrtstag
Fröhlich unter Gottes Segen –
mit Kaffeepicknick
Ort: am Seubtendorfer Stau*

Sonntag, 17. Mai 2015

09.00 Uhr Frössen *Gottesdienst mit Abendmahl*

Montag, 18. Mai 2015

14.00 Uhr Blankenberg *Seniorenachmittag*

Sonntag, 24. Mai 2015

10.30 Uhr Pottiga *Pfingstfestgottesdienst*
14.00 Uhr Blankenberg *Pfingstfestgottesdienst
mit Taufe*

Montag, 25. Mai 2015

14.00 Uhr Sparnberg *Pfingstgottesdienst mit Taufe
im Grünen am Saaleufer
anschließend Kaffeetafel*

Pfarramt Blankenberg

Pfarrer Tobias Rösler

Schlossberg 8

07366 Blankenberg

E-Mail pfarramt@kirchspiel-blankenber.de

Telefon 03 66 42/2 24 18

Fax 03 66 42/2 80 45

Regionalgottesdienst im Grünen

Wir schreiben das Jahr 2015 nach Christus. In ganz Thüringen werden an Himmelfahrt Gottesdienste gefeiert. In ganz Thüringen?

Ja – auch am Seubtendorfer Stau. In guter christlicher Tradition und zugleich fast wie neu. Wer es erleben möchte, mag einfach kommen:

An Himmelfahrt um 14.30 Uhr unter freiem Himmel, bei Regen in der Kirche.

In jedem Fall gibt es danach ein Kaffeepicknick, zu dem jede/r etwas mitbringt, ebenso wie eine einfache Sitzgelegenheit für draußen. Also: Hin wie nix!

ENDE NICHTAMTLICHER TEIL